

vom 15. August 1994

G 5 c Aeugst am Albis. Wasserversorgung der Gemeinde. Quell-
(G 13 c) fassung Hinterdorf. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

GWR c 1218

Im Auftrag der Gemeinde Aeugst am Albis erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 93-808/808A vom 15. Juni 1993 und 16. November 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Hinterdorf. Die Gemeinde Aeugst unterbreitete die Schutzzonenakten am 24. November 1993 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 3. Dezember 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16. März 1994 setzte der Gemeinderat Aeugst die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern am Albis vom 3. August 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Hinterdorf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Hinterdorf dem Gemeinderat Aeugst.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Aeugst am Albis vom 16. März 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Hinterdorf und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 93.808 im Massstab 1:1'000 vom 16. November 1993
- Schutzzonenreglement Quelle Hinterdorf vom 16. November 1993, revidiert am 1. März 1994.

II. Der Gemeinderat Aeugst wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst, 8914 Aeugst a.A., die Wasserversorgung Aeugst, zHv Ruedi Bieri, Präsident, Dorfstrasse, 8914 Aeugst a.A., das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. August 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

